

§ 3 NW_31422 (Nordrhein-Westfalen) — Dauer

Fn 2

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er beinhaltet die Ausbildung nach §§ 6 bis 9 sowie die Laufbahnprüfung gemäß § 10.

(2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten gemäß § 8 Absatz 2, bei erstmaliger Nichtzulassung zur Rettungssanitäter- oder Laufbahnprüfung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 30. Juni 2012 (GV. NRW. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 13 Absatz 1, beim erstmaligen Nichtbestehen der Rettungssanitäter- oder der Laufbahnprüfung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer beziehungsweise § 18 Absatz 1 kann die Ausbildung um insgesamt bis zu höchstens sechs Monate durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. Die Wiederholung von Zeiten der Ausbildung kann bei einer anderen Ausbildungsbehörde erfolgen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen, wenn

1. sie oder er die an ihn zu stellenden Anforderungen in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. sie oder er die Leistungsanforderungen eines bereits wiederholten Leistungsnachweises gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 oder Ausbildungsabschnitts gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 erneut nicht erfüllt,
3. sie oder er wiederholt nicht zu einer der in Absatz 2 genannten Prüfungen zugelassen wird oder die Rettungssanitäterprüfung erneut nicht besteht oder
4. ihre oder seine Ausbildung über die Höchstgrenze des Absatz 2 Satz 1 hinaus verlängert werden müsste. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Im Falle der Entlassung der Beamtin oder des Beamten nach Nummer 1 und 2 sind die Gründe der Entlassung schriftlich darzulegen und der Beamtin oder dem Beamten mündlich zu erläutern.

(4) Über die Verlängerung aus Anlass von Beurlaubungs-, Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde. Eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht anzurechnen.

Zitiervorschlag: § 3 NW_31422 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31422/3